

Luzern, 27. August 2024

**ANTWORT AUF ANFRAGE****A 171**

Nummer: A 171  
Protokoll-Nr.: 887  
Eröffnet: 18.03.2024 / Gesundheits- und Sozialdepartement

**Anfrage Engler Pia und Mit. über die Einführung einer Ergänzungsleistung für Familien**

Zu Frage 1: Welche Kantone haben eine FamEL eingeführt oder sind kurz davor?

Als Pioniermodell der Ergänzungsleistungen für Familien (FamEL) in der Schweiz wird das Tessiner Modell betrachtet. 1997 hat der Kanton Tessin die Kinderzulagen zu einer umfassenden Bedarfsleistung für Familien ausgebaut. Nach dem Kanton Tessin folgten die Kantone Solothurn (2010), Waadt (2010) und Genf (2012) (vgl. auch [Inventar der bedarfsabhängigen Sozialleistungen](#)). Die Bevölkerung des Kantons Fribourg stimmt am 22. September 2024 über das kantonale Gesetz über die Ergänzungsleistungen für Familien ab. Im Kanton Luzern wurde 2015 die Initiative «Kinder fördern – Eltern stützen, Ergänzungsleistungen für Familien» von der Luzerner Bevölkerung abgelehnt. Auch andere Kantone, wie beispielsweise St. Gallen und Thurgau, haben sich gegen Ergänzungsleistungen für Familien ausgesprochen.

Zu Frage 2: Wie sehen diese Modelle aus?

FamEL gehören zu den familienpolitischen Transferleistungen und sind definiert als «bedarfsabhängige finanzielle Leistung der öffentlichen Hand an einkommensschwache Familien, deren Einnahmen nicht ausreichen, um ihre Ausgaben zu decken.» In Analogie zu den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV entspricht die Höhe der Leistungen der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und Einnahmen. Die kantonalen Modelle unterscheiden sich in den Anspruchsvoraussetzungen und der anrechenbaren Einnahmen und Ausgaben.

Erwerbstätigkeit als Anspruchsvoraussetzung:

- TI Mindesterwerbsgrad und hypothetisches Einkommen für Zweielternfamilien bei den Kleinkinderzulagen
- SO Mindesterwerbseinkommen und hypothetisches Einkommen differenziert nach Familientyp und Alter der Kinder
- VD Hypothetisches Einkommen differenziert nach Familientyp
- GE Mindesterwerbsgrad und hypothetisches Einkommen differenziert nach Familientyp

Alter der Kinder:

- TI 3/15 Jahre (Kleinkinderzulagen <3, ergänzende Kinderzulage <15)
- SO 6 Jahre (für Einelternfamilien tieferes Mindestwerbseinkommen/hypothetisches Einkommen, wenn Kind <3)
- VD 6/16 Jahre (Grundbedarf ganze Familie <6, Grundbedarf Kind <16)
- GE 18 Jahre (wenn Kinder in Ausbildung, bis 25)

Höhe des allgemeinen Lebensbedarfs:

- TI Mindestbeträge gemäss EL zur AHV/IV
- SO Allgemeiner Lebensbedarf gemäss EL zur AHV/IV
- VD Allgemeiner Lebensbedarf gemäss EL zur AHV/IV, abgesenkt um bis zu 15%, Äquivalenzskala SKOS
- GE Allgemeiner Lebensbedarf gemäss EL zur AHV/IV, Äquivalenzskala SKOS

Erwerbsanreize:

- TI hypothetisches Einkommen für Zweitelternfamilien => Erwerbsanreiz für nichtarbeitenden Elternteil
- SO hypothetisches Einkommen und EFB (20% aber max. 2000 CHF) => Erwerbsanreiz begrenzt auf bestimmte Einkommensbereiche
- VD hypothetisches Einkommen\* und EFB 5% => kontinuierlicher Erwerbsanreiz
- GE hypothetisches Einkommen bei Teilzeiterwerb, EFB 50% bei Kindereinkommen => Erwerbsanreiz eng begrenzt

Zu Frage 3: Wie sehen die Erfahrungen der FamEL in den anderen Kantonen aus?

Die FamEL richtet sich an armutsbetroffene als auch armutsgefährdete Familien. Im Kanton Tessin wurden mit der Einführung von FamEL Sozialhilfekosten eingespart, die FamEL haben somit wirksam zur Armutsreduktion beigetragen. Hingegen ist in den Kantonen Solothurn, Waadt und Genf nicht grundsätzlich eine entlastende Wirkung auf die wirtschaftliche Sozialhilfe zu erkennen. Die Sozialhilfequote dieser Kantone lag 2022 teilweise deutlich über dem schweizweiten Durchschnitt von 2,9 Prozent (SO: 3,2%; VD: 4,1%; GE: 6,2%). Die kantonalen Sozialleistungen respektive die Transferleistungen für Familien sind in den Kantonen grundsätzlich als Gesamtsystem konzipiert. Armutsgefährdete Familien sind daher im interkantonalen Vergleich unterschiedlich durch Prämienverbilligung, Subventionen der familienergänzenden Kinderbetreuung oder durch das Steuersystem entlastet. So stärkt der Kanton Luzern konsequent die Regelstrukturen und führt neue Leistungen erst ein, wenn die bedarfsorientierte Anpassung bestehender Leistungen nicht möglich oder nicht wirkungsvoll ist.

Zu Frage 4: Welches Modell beziehungsweise welche Varianten einer FamEL würden sich daraus für den Kanton Luzern anbieten?

Die Definition der Eckwerte einer FamEL ist eine sehr komplexe Angelegenheit und jeder Entscheidung beinhaltet verschiedene Implikationen. Mit der Festlegung von Altersgrenzen, Mindestwerbseinkorderungen oder der Handhabung familienergänzender Kinderbetreuung wird nicht nur eine neue Leistung definiert, sondern es werden auch familienpolitische

Grundsatzfragen wie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder die Gleichstellung aller Geschlechter in der Verrichtung von Carearbeit relevant. Unser Rat möchte die Wirkung der flächendeckenden Einführung eines harmonisierten Subventionsmodells für die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulbereich, die Auswirkungen der Steuergesetzrevision inklusive die Erhöhung des Fremdbetreuungsabzugs und die Umsetzung der Revision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) im Bereich der Prämienverbilligung analysieren. Erst in Kenntnis der Wirkungen dieser Anpassungen auf armutsbetroffene und -gefährdete Familien im Kanton Luzern wäre eine Überprüfung der Situation punkto Bedarf für weitere, neue Leistungen wie der FamEL möglich.

Zu Frage 5: Welche Auswirkungen hätte die Einführung dieser Varianten einer FamEL auf den Kanton Luzern?

Vgl. die Ausführungen zu Frage 4.

Zu Frage 6: Wie viele armutsbetroffene und armutsgefährdete Kinder und Familien würden von einer Einführung einer FamEL profitieren?

Wie viele Familienhaushalte durch die FamEL zusätzlich finanziell entlastet werden könnten oder bestehende Sozialleistungen ablösen würden, ist abhängig von den unter Frage 2 genannten Parametern einer FamEL. Könnte bei der FamEL ein Lebensbedarf analog der EL zur AHV/IV angerechnet werden, hätten 2021 maximal 12'700 Personen in Paarhaushalten mit Kindern und maximal 3'500 Personen in Einelternhaushalten von einer FamEL profitieren können (vgl. LUSTAT; Statistik zur finanziellen Situation der Haushalte 2021).